

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Waagenhersteller/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 277/1980 1. Juli 1980  
 Berufsbild

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	-
Anreißen	Anreißen	-
Stempeln	-	-
Feilen	Feilen	-
Sägen	-	-
Bohren	Bohren	-
Senken	Senken	-
-	Reiben	-
Schaben	-	-
Gewindeschneiden von Hand	-	-
Richten und Biegen		-
-	Tuschieren	Läppen
Einfaches Warmbehandeln	Härten	Härten und Anlassen von Schneiden, Pfannen und Berührungsteilen
Scharfschleifen	Schleifen	Präzisionsschleifen
Weichlöten	Hartlöten	-
Nieten	-	-
-	Einfaches Längs- und Plandrehen	Drehen
-	Einfaches Fräsen	Fräsen
-	Einfaches Gasschmelzschweißen	-
-	Einfaches Elektroschweißen	-
Kenntnis des Hebelgesetzes	Hebelherstellen nach dem Hebelgesetz	-
-	Vorjustieren, Schwerpunktbestimmen	Montieren und Justieren der Waagen bis zur Eichfähigkeit
-	-	Einteilen, Signieren und Kerben der Skalen
-	Herstellen von reibungsarmen Lagerungen	
-	Erkennen und Beseitigen von Gewichts- und Wechsel Fehlern	
-	-	Montieren und Einstellen der Steuerungselemente von Waagen
-	Messen mit elektrischen und optischen Geräten	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Waagenhersteller/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 277/1980 1. Juli 1980

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
-	Herstellen und Justieren eichfähiger Gewichtsstücke	
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	
-	Skizzieren	Skizzieren
Kenntnis der Schneidenlinie und der einschlägigen Schwerkraftlehre		-
-	Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen für Maß und Gewichte	
-	Kenntnis der einschlägigen Steuerungen, Gewichtsermittlungen und Auszeichnungen	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		